



Wirtschaft und Steuern

Errichtung und Vermietung von Messe- und Ausstellungsständen	1
KFZ- Sondersteuer...	2
Bezieher von Provisionen...	2

Arbeit und Soziales

Geförderte Einstellung „junger Eltern“	2
Ersatzfeiertag am 4. November entfällt	3
Akontozahlung auf die Ersatzsteuer (Aufwertung Abfertigung)	3

Wirtschaft & Steuern

Bei der Errichtung und Vermietung von Messe- und Ausstellungsständen gilt als Ort der Leistung die Grundregel der Empfängerortsbesteuerung

Letztlich hat sich der Europäische Gerichtshof in einem Urteil (EuGH-Urteil C-530/09 vom 27. Oktober 2011) zur Auslegung in Bezug auf den Leistungsort bei Messen und Ausstellungen geäußert. Damit sollten sich nun auch die Probleme mit der abweichenden Handhabung in Deutschland lösen, nachdem klargestellt wurde, dass es sich nicht um Grundstücksleistungen handeln kann.

Beim Entwerfen von Messe- und Ausstellungsständen und deren Bereitstellung an Kunden, welche ihre Gegenstände und Dienstleistungen auf solchen Veranstaltungen vorstellen, kann man grundsätzlich unterscheiden zwischen:

- Werbeleistungen**, wenn der Stand für Werbezwecke entworfen und verwendet wird (auch außerhalb von Messen);
- Dienstleistungen** im Zusammenhang mit einer Veranstaltung (wenn der betreffende Stand für eine bestimmte Messe oder Ausstellung entworfen und bereitgestellt wird, oder wenn der Stand einem Modell entspricht, dessen Form und Größe vom Veranstalter einer bestimmten Messe oder Ausstellung festgelegt wird);
- Vermietung** von beweglichen Gegenständen (wenn der Stand für eine Vielzahl von Messen und Ausstellungen verwendet wird).

Bei allen drei obgenannten Qualifikationsmöglichkeiten gilt die Grundregel der Empfängerortsbesteuerung, d.h. der Leistungsort verlagert sich zum Auftraggeber hin.

Eine unterschiedliche Auslegung im Ländervergleich zwischen Italien, Österreich und Deutschland dürfte es nur noch in Bezug auf die bloße Vermietung (Bereitstellung) der Standfläche geben. Während für die italienische und österreichische Finanzverwaltung die bloße Vermietung der Standfläche an den Aussteller als Teil der Messeleistung angesehen wird, und somit die Grundregel der Empfängerortsbesteuerung zur

Anwendung gelangt, wird dieselbe Leistung in Deutschland als Grundstücksleistung qualifiziert.

KFZ-Sondersteuer

Die mit der Juli-Verordnung eingeführte Sondersteuer von 10 € pro kW für Pkws mit mehr als 225 kW, muss innerhalb 10. November 2011 mittels Mod. F24 abgeführt werden. Es ist der Einzahlungskodex „3364“ zu verwenden.

Bezieher von Provisionen - Erklärung für die Inanspruchnahme der reduzierten Grundlage für die Berechnung der Vorsteuer

Die Bezieher von Provisionen, die sich in kontinuierlicher Weise der Mitarbeit von Angestellten und/oder Dritter bedienen (z.B. Subhandelsvertreter, Vermittler, mitarbeitender Familienmitglieder), müssen dem Auftraggeber **innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres**, mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, eine Erklärung zukommen lassen, aus der hervorgeht, dass sie im kommenden Jahr die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, aufgrund derer die Vorsteuer auf der Grundlage von 20 Prozent der zustehenden Provisionen berechnet wird.

Genannte Erklärung muss die anagrafischen Daten des Handelsvertreters oder des rechtlichen Vertreters beinhalten sowie die Bestätigung, sich in kontinuierlicher Weise der Mitarbeit von Angestellten und/oder Dritten zu bedienen. Die Erklärung hat jeweils für ein Jahr Gültigkeit und muss jedes Jahr erneuert werden. Wenn das Recht zur Inanspruchnahme der Begünstigung im Laufe des Jahres erlischt, muss dies dem Auftraggeber innerhalb 15 Tagen ab Eintreten des Lösungsgrundes mitgeteilt werden. Bei Tätigkeitsbeginn muss die Erklärung innerhalb von 15 Tagen ab Abschluss des Agentur- oder Vermittlungsvertrages dem Auftraggeber übermittelt werden.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Egon Mutschlechner

Arbeit & Soziales

Geförderte Einstellung „junger Eltern“

Gesetzliche Normen und Grundlagen:

- Ministerrat, Abteilung Jugend, Dekret vom 19. November 2010, beruhend auf dem Gesetz Nr. 247/2007
- Zusatzvereinbarung Abteilung Jugend mit NISF/INPS vom 30. Mai 2011
- NISF/INPS Rundschreiben Nr. 115 vom 05 September 2011
- NISF/INPS Mitteilung vom 14. September 2011

Mit dem Dekret vom 19. November 2010 wurde eine spezielle Förderung eingeführt mit dem Ziel, die unbefristete Einstellung von jungen Eltern mit minderjährigen Kindern zu forcieren. Zu diesem Zweck wurde ein Finanzierungstopf von 51 Mio. Euro bereitgestellt.

Die Förderung besteht in einem INPS Bonus von 5.000 Euro für den Arbeitgeber (Private und Genossenschaften), verrechenbar über das Modell UNIEMENS. Der Bonus wird für die Einstellung auf unbestimmte Zeit von Arbeitnehmern unter 35 Jahren mit noch minderjährigen Kindern gewährt. Er gilt auch im Falle der Einstellung mit einem Teilzeitvertrag oder bei der Umwandlung von einem als prekär eingestuften Arbeitsverhältnis in ein „ordentliches“ Arbeitsverhältnis, so z.B. Vertrag auf bestimmte Zeit, Projektvertrag, Mini co.co.co, Arbeit auf Abruf). Der Bonus kann für maximal 5 Arbeitnehmer genossen werden. Die zukünftigen Mitarbeiter müssen sich vor der Einstellung in eine eigene Datenbank einschreiben, aus der sie dann bei erfolgreicher Einstellung wieder herausgelöscht werden, ähnlich dem System einer Mobilitätsliste. Das Unternehmen muss nach Einstellung einen telematischen Antrag bei der INPS/NISF einreichen („cassetto previdenziale Aziende – Istanze on-line“ zu finden auf der Homepage der nationalen INPS/NISF: www.inps.it). Dem Unternehmen wird daraufhin ein Autorisierungskodex „4M“ zugewiesen und ab diesem Zeitpunkt bis maximal 12 Monate kann das zuteilge Guthaben dann verrechnet werden.

Ersatzfeiertag am 04. November entfällt aufgrund des außerordentlichen Feiertages am 17. März

Da heuer ein außerordentlicher Feiertag am 17. März einmalig eingeführt wurde, wird dieser Tag nun wie angekündigt mit dem aufgelassenen Feiertag am 04. November sozusagen „verrechnet“. Dies bedeutet konkret, dass alle Arbeitgeber die den Feiertag am 17. März genießen haben lassen oder ihn als solchen zusätzlich ausbezahlt haben, diesen Monat keinen zusätzlichen Tag vergüten müssen, wie es normalerweise praktiziert wurde und wird (dieses Jahr stellt somit eine einmalige Ausnahme dar – so zum jetzigen Stand).

Akontozahlung auf die Ersatzsteuer der jährlichen Aufwertung der Abfertigungen im Betrieb

Jene Mitarbeiter, die ihre Abfertigungen nicht in einen Zusatzrentenfond einzahlen, sondern im Betrieb belassen haben seit 2001 das Anrecht auf eine jährliche Aufwertung ihrer anreifenden Abfertigung. Diese Aufwertung besteht aus einem fixen Prozentsatz von 1,5% und einem zusätzlich variierenden Prozentanteil der 75% des Istat Indices ausmacht.

Ein Beispiel:

Istat Aufwertungsindex	2,379769	2,379769 x 75% = 1,784827 +
Fixer Prozentsatz	1,5%	1,5

Aufwertungsprozentsatz		3,284827%

Auf die gesamte Aufwertung (der effektiv anzuwendende Prozentsatz steht erst Anfang Februar fest) wird eine Ersatzsteuer von 11% berechnet. Diese 11% werden in zwei Raten eingezahlt, ein Akonto im Ausmaß von 90% mit dem 16. Dezember und der Saldo oder Ausgleich, sobald der endgültige Aufwertungsprozentsatz feststeht und zwar mit der Zahlung des Einheitsmodells F24 am 16. Februar jeden Jahres.

All diese Vorgänge nimmt das Lohnbüro automatisch vor. Der Arbeitgeber, in seiner Eigenschaft als Steuersubstitut zahlt, wie bei den Lohnsteuern üblich, die Beträge an Stelle der Arbeitnehmer über das Modell F24 ein. Genauen Aufschluss über diese

Vorgänge geben die Abgrenzungsmodelle, die alle Beträge genau aufschlüsseln und wo letztlich auch der Gesamtbetrag aufscheint, den es bei Austritt über das Einheitslohnbuch ausbezahlen gilt.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

November 2011



Mittwoch, 16. November 2011

INPS – 3. Fixrate Landwirte
INPS – 3. Fixrate Handwerker und Kaufleute
INAIL – Zahlung

MwSt. – Abrechnung für Oktober
MwSt. – Abrechnung für III. Trimester
MwSt. - Absichtserklärung

Freitag, 25. November 2011

INTRASTAT – Monatliche Meldung für Oktober

Mittwoch 30. November 2011

BLACK- List - Monatliche Meldung für
Oktober 2011
Steuereinzahlungen – II. Akontozahlung (IRPEF,
IRES, IRAP, Cedolare Secca, INPS)